

Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Gegenüberstellung geltender und geplanter Satzungstext

Hinweis: Diese Synopse stellt die geltende Satzung (Beschluss der Kreisversammlung vom 27.09.2024) den beantragten Änderungen mit dem vollständigen künftigen Wortlaut gegenüber.

Paragraph	Geltende Fassung	Geplante Fassung
PRÄAMBEL - Genderneutrale Sprachregelung		
Präambel Vorbemerkung	Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.	Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die Personenbezeichnung für alle Geschlechter .
Paragraph 16 - Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder		
Paragraph 16 Abs. 1	(1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in Paragraph 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.	(1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in Paragraph 1 genannten Grundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu beachten .
Paragraph 17 - Ende der Mitgliedschaft		
Paragraph 17 Abs. 3	(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. [...] Der Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.	(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. [...] Der Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Über den Ausschluss ist das Präsidium und die zuständige Gemeinschaftsleitung unverzüglich mit Begründung in Textform zu unterrichten .
Paragraph 19 - Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung		
Paragraph 19 Abs. 3	(3) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Besteht mit dem DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf, einer seiner Gliederungen oder einer Gliederung der übergeordneten Verbandsebenen oder mit deren Gliederungen ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis, ruht das Stimmrecht des Mitglieds; diese Regelung gilt auch, wenn das Mitglied bei einem Unternehmen beschäftigt ist, an welchem der	(3) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Besteht mit dem DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf, einer seiner Gliederungen oder einer Gliederung der übergeordneten Verbandsebenen oder mit deren Gliederungen ein mehr als geringfügig beschäftigtes Anstellungsverhältnis, ruht das Stimmrecht des Mitglieds; diese Regelung gilt auch, wenn das Mitglied bei einem Unternehmen beschäftigt ist,

	DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf oder eine seiner Gliederungen oder eine übergeordnete Verbandsebene oder deren Gliederungen zu mehr als 50 % beteiligt ist.	an welchem der DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf oder eine seiner Gliederungen oder eine übergeordnete Verbandsebene oder deren Gliederungen zu mehr als 50 % beteiligt ist. Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) werden ausgenommen.
Paragraph 21 - Durchführung der Kreisversammlung		
Paragraph 21 Abs. 1	Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 25 Mitgliedern des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen textlich beantragt wird. Bei 50 und weniger Mitgliedern gilt die gesetzliche Regelung des § 37 BGB.	Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Diese kann hybrid oder digital durchgeführt werden. Der Präsident kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 25 Mitgliedern des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen textlich beantragt wird. Bei 50 und weniger Mitgliedern gilt die gesetzliche Regelung des § 37 BGB.
Paragraph 21 Abs. 2	Die Kreisversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Einberufen wird durch Bekanntmachung der Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung (§19) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung durch: - Aushang in den Einrichtungen des Kreisverbandes – insbesondere in der Geschäftsstelle und den Räumen der Gemeinschaften – und - Mitteilung an die Gemeinschaftsleitungen und - Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreisverbandes und	Die Kreisversammlung wird durch den Präsidenten einberufen oder im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Einberufen wird durch Bekanntmachung der Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung (§19) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen durch: - Aushang in den Einrichtungen des Kreisverbandes – insbesondere in der Geschäftsstelle und den Räumen der Gemeinschaften – und - Mitteilung an die Gemeinschaftsleitungen und - Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreisverbandes und - elektronische Mitteilung an alle im DRKserver geführten Mitglieder Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Bekanntmachung maßgeblich.
Paragraph 21 Abs. 5	Nicht vorhanden.	Das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnete Protokoll wird spätestens acht Wochen nach der Kreisversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt. Mitgliedern der Kreisversammlung wird auf Antrag eine Abschrift in Textform binnen fünf Werktagen übermittelt.
Paragraph 22 - Das Präsidium		
Paragraph 22 Abs. 1	Das Präsidium besteht aus den von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern und zwar aus: - dem Präsidenten, mindestens einem und höchstens zwei Vizepräsidenten, - dem Justitiar, - dem Kreisverbandsarzt,	Das Präsidium besteht aus den von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern, und zwar aus: - dem Präsidenten, mindestens einem und höchstens zwei Vizepräsidenten, - dem Schatzmeister,

	- dem Vertreter der Bereitschaften, - dem Vertreter des Jugendrotkreuzes, - dem Vertreter der Wasserwacht, - dem Vertreter der Wohlfahrt- und Sozialarbeit. Jede Gemeinschaft schlägt der Kreisversammlung ihren Vertreter zur Wahl vor. Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.	- dem Justitiar, - dem Kreisverbandsarzt, - dem Vertreter der Bereitschaften, - dem Vertreter des Jugendrotkreuzes, - dem Vertreter der Wasserwacht, - dem Vertreter der Wohlfahrt- und Sozialarbeit. Jede Gemeinschaft schlägt der Kreisversammlung ihren Vertreter zur Wahl vor. Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
Paragraph 22 Abs. 9	Nicht vorhanden.	Das Präsidium führt über die Sitzungen Protokoll; diese sind den Mitgliedern des Präsidiums zugänglich.
Paragraph 23b - Aufgaben des Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst		
Paragraph 23b f)	Nicht vorhanden.	f) Der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst führt ein Protokoll, das für Mitglieder des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst, des Präsidiums und des Vorstandes zugänglich ist.
Paragraph 27 - Aufgaben des Vorstandes		
Paragraph 27 Abs. 3 b)	b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;	b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins, seiner Tochtergesellschaften und seiner Einrichtungen;
Paragraph 27 Abs. 4 g)	Nicht vorhanden.	g) Einstellen und Entlassen von Geschäftsführern der Tochtergesellschaften.
Paragraph 31 - Der Beauftragte für den Katastrophenschutz		
Paragraph 31	Paragraph 31 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle Der Präsident des DRK-LV Berlin ernennt im Einvernehmen mit dem DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf den Rotkreuz-Beauftragten für den Katastrophenfälle und dessen Stellvertreter für den DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Rotes Kreuzes.	Paragraph 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz Der Präsident des DRK-LV Berliner Rotes Kreuz ernennt im Einvernehmen mit dem DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf den Beauftragten für den Katastrophenschutz und dessen Stellvertreter. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Rotes Kreuzes. Der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst hat das Recht, innerhalb des Kreisverbandes Kandidaten für diese Positionen vorzuschlagen.